



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 8. Dezember 2016

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), lic. iur. Thomas Jaussi,
Jacqueline Landmann, Simon Leuenberger, Dr. Peter Rickli,
lic. iur. Debora von Orelli und MLaw Rebecca Mühlebach
(Gerichtsschreiberin)

Parteien

Ehegatten X

[...]

vertreten durch Dr. A, Advokat,

[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt

Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2010 (2. Rechtsgang)

(Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen,
§ 38 StG)

Sachverhalt

- A. Dem Rekurrenten wurde am 26. Juli 2010 von der Invalidenversicherung (IV) rückwirkend per 1. Februar 2004 eine Rente zugesprochen. Er hatte im Jahr 2003 einen Unfall erlitten und bezog seitdem Sozialhilfe und Gelder von der Arbeitslosenversicherung (ALV). Die IV sprach dem Rekurrenten Nachzahlungen in der Höhe von insgesamt CHF 168'473.00 zu. Gemäss den entsprechenden Verrechnungsanträgen überwies sie davon direkt CHF 230.70 der ALV und CHF 146'321.00 der Sozialhilfe. Überdies erhielt der Rekurrent am 24. Februar 2010 von der B Sammelstiftung eine Rentennachzahlung in der Höhe von CHF 34'934.60.

In der Steuererklärung pro 2010 bezifferten die Rekurrenten, die Ehegatten X, ihre Einkünfte aus Pensionen/Renten (Ziffer 220) mit CHF 41'251.00. Unter Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen (Ziffer 290) deklarierten sie keine Einkünfte.

Mit Veranlagungsverfügung vom 20. Oktober 2011 setzte die Steuerverwaltung unter Ziffer 220 die steuerbaren und satzbestimmenden Einkünfte auf CHF 41'251.00 sowie unter Ziffer 290 die steuerbaren Einkünfte auf CHF 146'090.00 fest. Die satzbestimmenden Einkünfte unter Ziffer 290 legte sie durch Periodisierung auf CHF 24'015.00 fest. Im Veranlagungsprotokoll wurde unter Ziffer 290 festgehalten, der Betrag setze sich aus den Nachzahlungen der IV vom 1. Februar 2004 bis zum 31. März 2007 in Höhe von CHF 56'245.00 und vom 1. April 2007 bis 28. Februar 2010 in Höhe von CHF 90'076.00, also insgesamt CHF 146'321.00 abzüglich dem Anspruch Dritter (AWA) in Höhe von CHF 230.70 zusammen. Nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen wurde die Rückzahlung an die Sozialhilfe.

- B. Gegen die Veranlagungsverfügung vom 20. Oktober 2011 erhoben die Rekurrenten mit Schreiben vom 21. November 2011 Einsprache. Sie beantragten, die Rentennachzahlung der B Sammelstiftung in der Höhe von CHF 34'934.60 als Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen zu besteuern und das Renteneinkommen entsprechend zu reduzieren. Zudem seien die in den Jahren 2004 bis 2009 nicht wirksam gewordenen Sozialabzüge in Abzug zu bringen.

Mit Entscheid vom 31. Mai 2012 hiess die Steuerverwaltung die Einsprache teilweise gut. Die Rentennachzahlung der B Sammelstiftung wurde als Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen unter Ziffer 290 und nicht als Renteneinkommen unter Ziffer 220 veranlagt. Somit wurden die steuerbaren und satzbestimmenden Einkünfte unter Ziffer 220 um CHF 34'934.60 auf CHF 6'316.00 reduziert. Gleichzeitig

erhöhten sich unter Ziffer 290 die steuerbaren Einkünfte auf CHF 181'024.00 und die satzbestimmenden Einkünfte wurden durch entsprechende Periodisierung auf CHF 30'272.00 angepasst. Im Ergebnis resultierte für die Rekurrenten neu ein satzbestimmendes Einkommen von total CHF 35'211.00, wobei das steuerbare Einkommen mit CHF 185'964.00 unverändert blieb.

Im Übrigen wurde die Einsprache jedoch abgewiesen. Als Begründung verwies die Steuerverwaltung auf die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, wonach in Bezug auf Rentennachzahlungen bzw. Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen ein schematisches Vorgehen im Steuerrecht als Massenfallrecht unausweichlich und zulässig sei, selbst wenn die Härte der mit der Nachzahlung verbundenen Auswirkungen nicht völlig beseitigt werden könne. Sozialabzüge seien daher lediglich für das laufende Jahr möglich, selbst dann, wenn sie in den Vorjahren nicht ausgeschöpft worden seien. Mit Entscheid vom 18. April 2013 schützte die Steuerrekurskommission diesen Entscheid.

- C. Das gegen diesen Entscheid angerufene Verwaltungsgericht hiess den Rekurs mit Entscheid vom 8. Juni 2015 gut und wies den Fall zur neuen Veranlagung im Sinne der Erwägungen an die Steuerverwaltung zurück. Das Verwaltungsgericht hielt fest, dass die Handhabung der Steuerverwaltung verfassungswidrig sei und zumindest die nicht ausgeschöpften Sozialabzüge gemäss § 35 Abs. 1 lit. c bis e StG zu berücksichtigen seien.
- D. Mit Verfügung vom 30. Oktober 2015 (Rektifikat 2) setzte die Steuerverwaltung die steuerbaren und satzbestimmenden Einkünfte unter Ziffer 200 (Eidg. AHV/IV) auf CHF 48'936.00, unter Ziffer 220 auf CHF 8'422.00 und unter Ziffer 290 auf CHF 122'538.00 fest. Im Veranlagungsprotokoll führte sie zu Ziffer 200 an, dieser Betrag setze sich aus CHF 6'292.00 (Renten Januar und Februar 2010), sowie CHF 15'380.00 (Renten März bis Juni 2010) und CHF 27'264.00 (Renten Juli bis Dezember 2010) zusammen. Ziffer 220 setze sich aus 4 Rentenzahlungen à CHF 2'105.50 zusammen. Zu Ziffer 290 wurde ausgeführt, es handle sich um die Beträge unter Berücksichtigung der nicht ausgeschöpften Sozialabzüge in den Steuerperioden 2004 bis 2009. Nicht darauf hingewiesen wurde allerdings, dass die Steuerverwaltung im Vergleich zur ursprünglichen Veranlagung eine Aufrechnung in Höhe von insgesamt CHF 22'152.00 vorgenommen hat. Die Steuerverwaltung hatte in der ursprünglichen Verfügung anstelle der IV-Rentennachzahlung vom 1. April 2007 bis 28. Februar 2010 in Höhe von CHF 112'228.00 den gemäss Verrechnungsantrag an die Sozialhilfe überwiesenen Betrag in Höhe von

CHF 90'076.00 eingesetzt und diesen Fehler anlässlich der Neuveranlagung stillschweigend korrigiert.

- E. Mit Schreiben vom 30. November 2015 erhoben die Rekurrenten, vertreten durch lic. iur. C, Advokat und Notar, Einsprache und beantragten die Festsetzung des steuerbaren Einkommens auf CHF 17'953.00.

Mit Entscheid vom 10. Februar 2016 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung führte sie an, das Verwaltungsgericht habe in seinem Entscheid einzig die Berücksichtigung der Abzüge gemäss § 35 Abs. 1 lit. c bis e StG vorgeschrieben. Weitere Abzüge könnten aus dem Entscheid nicht abgeleitet werden.

- F. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 14. März 2016. Die Rekurrenten, nunmehr vertreten durch Dr. A, Advokat, beantragen unter o/e-Kostenfolge, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung sei aufzuheben und das steuerbare Einkommen pro 2010 auf CHF 17'953.00 festzulegen. Zudem sei den Rekurrenten die unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung des Unterzeichnenden als Vertreter zu bewilligen.

Mit Verfügung vom 21. April 2016 wurde das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung bewilligt, auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet und den Rekurrenten die unentgeltliche Verbeiständung mit Dr. A, Advokat, bewilligt.

In ihrer Vernehmlassung vom 23. Mai 2016 schliesst die Steuerverwaltung unter o/e-Kostenfolge auf Abweisung des Rekurses.

Mit Replik vom 14. Juli 2016 beantragen die Rekurrenten unter o/e-Kostenfolge, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung sei aufzuheben und das steuerbare Einkommen auf CHF 0.00 festzulegen. Eventualiter seien die steuerbaren Einkommen pro 2009 auf CHF 22'153.00 und pro 2010 auf CHF 17'450.00 festzulegen.

Mit Duplik vom 12. August 2016 hält die Steuerverwaltung an ihren Anträgen fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 10. Februar 2016 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Ihr Vertreter ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 14. März 2016 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Die Rekurrenten beantragen in ihrer Rekursschrift unter o/e-Kostenfolge, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 10. Februar 2016 sei aufzuheben und das steuerbare Einkommen pro 2010 auf CHF 17'953.00 festzulegen. In ihrer Replik passen sie ihre Anträge insofern an, als sie neu beantragen, das steuerbare Einkommen pro 2010 sei auf CHF 0.00 festzulegen. Eventualiter sei das steuerbare Einkommen pro 2009 auf CHF 22'153.00 und pro 2010 auf CHF 17'450.00 festzulegen.

 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 8. Juni 2015 richtig umgesetzt und die Rentennachzahlungen korrekt veranlagt hat.

3.
 - a) Mit Entscheid vom 8. Juni 2015 hielt das Verwaltungsgericht fest, dass die bisherige Praxis der Steuerverwaltung, Rentennachzahlungen gemäss § 38 StG ohne Berücksichtigung der tarifgestaltenden Sozialabzüge zu besteuern, verfassungswidrig ist. Das Verfahren wurde zur neuen Veranlagung unter Anwendung einer verfassungskonformen Besteuerungsmethode von Rentennachzahlungen an die Steuerverwaltung zurückgewiesen. Das Verwaltungsgericht führte in seinem Entscheid aus, dass zumindest die Sozialabzüge gemäss § 35 Abs. 1 lit. c bis e StG, auf denen die Progression im baselstädtischen Steuerrecht beruht, berücksichtigt werden müssen. Es hielt fest, eine verfassungskonforme Auslegung des Begriffs „Berücksichtigung [...] der zulässigen Abzüge“ könnte beispielsweise darin liegen, dass darunter die Summe der Abzüge für die Dauer der Rentennachzahlung, soweit sie in diesem Zeitraum nicht steuerwirksam ausgeschöpft worden

seien, verstanden werde. Dabei seien alle progressionsgestaltenden Abzüge zu berücksichtigen, insbesondere jene von § 35 Abs. 1 lit. c bis e StG.

b) Die Steuerverwaltung hat den verwaltungsgerichtlichen Entscheid dergestalt umgesetzt, dass sie jeweils für die Jahre 2008 und 2009 den Sozialabzug gemäss § 35 Abs. 1 lit. d StG gewährte, soweit dieser nicht ausgeschöpft wurde. Für die übrigen Jahre wurde der im jeweiligen Jahr anzuwendende Abzug für Ehepaare berücksichtigt (2004: CHF 6'200.00, 2005: CHF 6'600.00, 2006: CHF 6'600.00, 2007: CHF 6'600.00). Insgesamt setzte die Steuerverwaltung somit unter Ziffer 290 CHF 122'538.00 ein. Unter Ziffer 200 wurden CHF 48'936.00 eingesetzt, was den Rentenleistungen für das ganze Jahr 2010 entspricht. Überdies wurde der Verzugszins in Höhe von CHF 4'113.00 als Kapitalerträge Privat in Ziffer 302 erfasst. Dass das Verwaltungsgericht explizit oder implizit die Berücksichtigung weiterer Abzüge als jene von § 35 Abs. 1 lit. c bis e StG angeordnet habe, bestreitet die Steuerverwaltung ausdrücklich.

c) Die Rekurrenten monieren, dass die Steuerverwaltung damit den verwaltungsgerichtlichen Entscheid nicht korrekt umgesetzt hat. Ihrer Ansicht nach sind auch die Kinderabzüge als zu berücksichtigende Sozialabzüge zu qualifizieren. In ihrer Rekursschrift rechnen sie die Sozial- und Kinderabzüge auf und kommen so zu einem Total von CHF -168'011.00, welches sie mit der Rentenzahlung verrechnen. So erhalten sie ein steuerbares Einkommen in Höhe von CHF 17'953.00.

d) Das Verwaltungsgericht hat das Verfahren an die Steuerverwaltung zurückgewiesen, um § 38 StG verfassungskonform auszulegen bzw. um zu prüfen, welche Abzüge tarifbestimmend und daher zu berücksichtigen sind. Damit hält es das Verwaltungsgericht entgegen der Ansicht der Steuerverwaltung durchaus für möglich, dass auch andere als die in § 35 Abs. 1 lit. c bis e StG genannten Abzüge in Frage kommen. Eine Auseinandersetzung der Steuerverwaltung mit der Frage, ob weitere als die vom Verwaltungsgericht genannten Abzüge zuzulassen seien, ist allerdings unterblieben.

Den Materialien zur Einführung des aktuellen Steuersystems des Kantons Basel-Stadt ist zu entnehmen, dass zur Tarifierung die allgemeinen Sozialabzüge erhöht wurden. Namentlich dienen der Abzug für Alleinstehende in Höhe von CHF 18'000.00, jener für Verheiratete in Höhe von CHF 34'000.00 (heute CHF 35'000.00) und jener für Alleinerziehende in Höhe von CHF 28'000.00 der Steuerung der Progression und als Ersatz für die wegfallenden Steuerfreigrenzen. Ein entsprechender Verweis fehlt bei den übrigen Sozialabzügen (vgl. Ratschlag

und Bericht Nr. 07.135.01 vom 6. September 2007 betreffend Volksinitiative „Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen“ der Basler CVP und Volksinitiative „Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt“ der Basler SVP und Gegenvorschlag für eine Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz) betreffend Steuerentlastungen bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen, bei der Gewinnsteuer und der Grundstücksteuer der juristischen Personen und bei der Grundstückgewinnsteuer und Aufhebung des Stempelgesetzes vom 12. März 1936, S. 46). Der Gesetzgeber wollte diese Abzüge somit nicht zur Tarifierung verwenden. Vielmehr sollen aus sozialpolitischen Gründen in der Person der Steuerpflichtigen liegende Einschränkungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung getragen bzw. das Existenzminimum von der Steuerpflicht befreit werden. Sie können daher nicht als tarifgestaltende Abzüge qualifiziert werden und sind im Rahmen von § 38 StG nicht zu berücksichtigen. Es kann somit zunächst festgehalten werden, dass für die verfassungskonforme Auslegung von § 38 StG einzig die Sozialabzüge gemäss § 35 Abs. 1 lit. c bis e StG zu berücksichtigen sind.

e) Die Zusammenrechnung aller nicht ausgeschöpften Abzüge und die anschließende Verrechnung mit der zugeflossenen Rentennachzahlung, wie sie die Rekurrenten beantragen, ist allerdings unzulässig. Dieser Lösungsansatz führt zu einer unnötigen und vom Gesetzgeber nicht vorgesehenen Durchbrechung des Periodizitätsprinzips. Faktisch nehmen die Rekurrenten mittels dieser Zusammenrechnung der negativen Einkommen eine Verlustverrechnung vor, welche für die natürlichen Personen nicht vorgesehen ist. Insgesamt würde diese Methode zudem dazu führen, dass die Steuerpflichtigen mit Rentennachzahlungen tendenziell besser gestellt wären als jene mit einer ordentlichen Rente, was ebenfalls nicht verfassungsmässig wäre.

f) Nicht statthaft ist allerdings auch das Vorgehen der Steuerverwaltung, den heutigen Steuersatz mit den Abzügen der jeweiligen Steuerjahre zu kombinieren. Es kann nicht angehen, den Steuersatz von 2010 zu nutzen, aber anstelle des tarifbildenden Abzuges für Ehegatten in Höhe von CHF 35'000.00 lediglich den damals nicht tarifbildenden Abzug von CHF 6'200.00 (pro 2004) bzw. CHF 6'600.00 (pro 2005 bis pro 2007) anzuwenden. Damit würde wiederum keine verfassungsmässige Anwendung von § 38 StG erreicht, sondern eine Verletzung des Prinzips der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zugleich eine massive Ungleichbehandlung von Personen mit laufenden Renten und Personen mit Rentennachzahlungen in Kauf genommen.

- g) Richtigerweise ist für sämtliche von der Rentennachzahlung betroffenen Steuerjahre der allgemeine Sozialabzug in Höhe von CHF 35'000.00 zu verwenden. Nur so kann der Abzug seine tarifierende Wirkung entfalten. Allerdings gilt es das Periodizitätsprinzip insofern zu beachten, als keine negativen Saldi in die Berechnung einfließen dürfen, da eine Verlustverrechnung für natürliche Personen dem Steuersystem fremd ist. Der allgemeine Sozialabzug ist somit für jedes Jahr insoweit zu berücksichtigen, als er ins Leere lief. Die jeweiligen steuerbaren Einkünfte sind zu addieren, wobei negative Steuerbeträge nicht zu berücksichtigen sind.
4. a) Weiter ist die steuerliche Behandlung der zugesprochenen Zinsen und der Kapitalabfindungsanteil, welcher auf das Jahr 2010 entfällt, streitig. Die Steuerverwaltung hat die Zinsen als Kapitalerträge erfasst, wohingegen die Rekurrenten die Zinsen gemeinsam mit den Renten zum privilegierten Steuersatz besteuert haben möchten.
- b) Mit Entscheid 2C_415/2015 vom 31. März 2016 hielt das Bundesgericht fest, dass es sich beim Ausgleichszins um eine Entschädigung dafür handelt, dass die versicherte Person über ihr Guthaben noch nicht verfügen kann. Der Leistungsempfänger soll wirtschaftlich jenem gleich gestellt werden, der die Leistung innert gesetzlicher Frist erhalten hat. Selbst wenn der Bestand und/oder Umfang der sozialversicherungsrechtlichen Leistung noch nicht festgesetzt sind, kann demnach von einem Zins aus Guthaben gesprochen werden. Somit besteht zwischen der Hauptforderung und der Zinsforderung eine Konnexität, welche es rechtfertigt, dass die Zinsforderung ebenfalls als Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen zu besteuern ist, sofern dies für die Hauptforderung gilt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_415/2015 vom 31. März 2016, E. 3.2.). Es entspricht dem Zweck der privilegierten Besteuerung, die in Form der Kapitalabfindung empfangenen periodischen Leistungen in einer mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verträglichen Weise steuerlich zu erfassen. Dieser Zweck muss auch für die mit diesen Leistungen zusammenhängenden kapitalisierten Zinsen gelten. Daher sind die Zinsen in Höhe von CHF 4'113.00 unter Ziffer 290 als Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen zu besteuern.
- c) Auch derjenige Teil der Kapitalabfindung, welcher für das Jahr 2010 geleistet wurde (CHF 6'292.00 der IV bzw. CHF 2'106.00 der B-Sammelstiftung), ist unter Ziffer 290 zu erfassen. Die Kapitalabfindung ist zu periodisieren. Entscheidend hierfür ist der Zeitraum, für welchen die Rentennachzahlung geleistet wird. Auch die Monatsraten der laufenden Steuerperiode sind für diese Umrechnung zu berücksichtigen (vgl. Baumgartner in: Zweifel/Athanas (Hrsg.), Kommentar zum schweizer-

rischen Steuerrecht, Bd. I/2a, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 1-82, 2. Auflage, Basel 2008, Art. 37 N 14). Entsprechend sind sie unter Ziffer 290 und nicht beim „Übrigen Einkommen“ zu erfassen.

5.
 - a) Weiter machen die Rekurrenten geltend, die durch die Steuerverwaltung vorgenommenen Aufrechnungen in Höhe von CHF 22'152.00 seien infolge Teilrechtskraft unzulässig. Die Steuerverwaltung bestreitet die Teilrechtskraft der Veranlagung. Selbst wenn aber Teilrechtskraft bestünde, würde ein Rechnungsfehler vorliegen, welcher auch bei rechtskräftigen Verfügungen berichtigt werden könne.
 - b) Gemäss § 176 Abs. 1 StG können Rechnungsfehler und Schreibversehen (Kanzleifehler) in rechtskräftigen Verfügungen und Entscheiden innert fünf Jahren nach Eröffnung auf Antrag oder von Amtes wegen von der Behörde, der sie unterlaufen sind, berichtigt werden. Diese Bestimmung stimmt damit beinahe wörtlich mit Art. 52 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG) überein.
 - c) Ein Schreib- oder Rechnungsfehler liegt vor, wenn die schreibende Person etwas anderes geschrieben hat, als sie schreiben wollte. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn sie eine Zahl falsch in den Computer eingegeben oder Daten aus Formularen falsch übertragen hat. Schrieb die Person hingegen etwas, was ihrem Willen entsprach, sich jedoch im Nachhinein als falsch herausstellte, weil sie die Sach- oder Rechtslage falsch eingeschätzt hatte, liegt kein Kanzleifehler vor.
 - d) Vorliegend hat die Steuerverwaltung in der ursprünglichen Verfügung vom 20. Oktober 2011 bzw. im Rektifikat vom 7. Juni 2012 anstatt die Summe der Nachzahlungen versehentlich den ausgewiesenen Anspruch Dritter der Besteuerung unterlegt. Damit ist offensichtlich, dass der Steuerverwaltung bei der ursprünglichen Veranlagung ein Kanzleifehler unterlaufen ist. Die vorgenommene Korrektur erfolgte deshalb zu Recht. Die Aufrechnung in Höhe von CHF 22'152.00 ist somit nicht zu beanstanden. Es kann daher offen gelassen werden, ob eine Teilrechtskraft der Veranlagung vorliegt.
6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei einer verfassungskonformen Auslegung von § 38 StG die Sozialabzüge gemäss § 35 Abs. 1 lit. c bis e StG zu gewähren sind, soweit sie noch nicht ausgeschöpft wurden. Dabei sind die Abzüge in der heutigen Höhe anzuwenden, da ihnen tarifierende Funktion innewohnt. Die

Verrechnung der nicht ausgeschöpften Sozialabzüge unterschiedlicher Steuerperioden ist hingegen nicht zulässig.

Ferner sind die Zinsen sowie die Rentennachzahlung der laufenden Steuerperiode unter Ziffer 290 zu erfassen. Die Aufrechnung der Steuerverwaltung in Höhe von CHF 22'152.00 ist als Korrektur eines Kanzleifehlers zu beurteilen, weshalb diese zu schützen ist. Der Rekurs ist somit teilweise gutzuheissen.

7. a) Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der mit Verfügung vom 21. April 2016 gewährten unentgeltlichen Prozessführung wird jedoch von der Auferlegung einer Spruchgebühr abgesehen.

- b) Nach § 170 Abs. 3 StG kann der teilweise oder ganz obsiegenden Partei für die notwendigen Kosten der Vertretung (§ 146 StG) resp. für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten eine Parteientschädigung zugesprochen werden. Die Rekurrenten haben teilweise obsiegt. Da sie es unterlassen haben, eine Kostennote einzureichen, ist der Aufwand zu schätzen. Vorliegend erscheint ein Aufwand von rund 20 Stunden als angemessen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wird dem Vertreter der Rekurrenten eine Parteientschädigung für 15 Stunden zum Überwälzungssatz von CHF 250.00, also insgesamt CHF 3'750.00 inklusive Auslagen zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer, zugesprochen. Überdies wird dem Vertreter der Rekurrenten infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ein Honorar in Höhe von CHF 1'000.00 inkl. Auslagen zuzüglich Mehrwertsteuer von 8 % zugesprochen.

Beschluss

- ://:
1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 10. Februar 2016 insofern aufgehoben, als der heutige Sozialabzug gemäss § 35 Abs. 1 lit. d StG in Höhe von CHF 35'000.00 für jedes von der Rentennachzahlung betroffene Jahr (2004 bis 2009) zu gewähren ist, soweit er nicht bereits berücksichtigt wurde. Zudem sind die Rentennachzahlungen in Höhe von CHF 6'292.00 und CHF 2'106.00 sowie der Vergütungszins in Höhe von CHF 4'113.00 als Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen zu qualifizieren. Im Übrigen wird der Rekurs abgewiesen.
 2. Auf die Auferlegung von Kosten wird infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege verzichtet.
 3. Den Rekurrenten wird eine Parteienschädigung in Höhe von CHF 3'750.00 inkl. Auslagen zuzüglich Mehrwertsteuer von 8 % zugesprochen.
 4. Dem Vertreter der Rekurrenten wird infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ein Honorar in Höhe von CHF 1'000.00 inkl. Auslagen zuzüglich Mehrwertsteuer von 8 % zugesprochen.
 5. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.